

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. September 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.08.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Polizeiverordnungen

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h auf der N676, Aachener Straße in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Anträgen von Anwohnern aus der Aachener Straße;

Auf Grund dessen, dass in den letzten Jahren viele neue Häuser in der Bauzone in der Aachener Straße in Sankt Vith gebaut worden sind;

Auf Grund dessen, dass die Bauzone am Kilometerstein 1.800 endet;

Auf Grund des Gutachtens/Protokoll der Regionalstraßenverwaltung (SPW), Ref.: 2019-secu-VER-141-56551-74100, Seite 7 und 8, vom 25.06.2019;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Auf der N676, Aachener Straße in Sankt Vith, zwischen den Kilometersteinen 1.500 und 1.800 (Zwischen den Häusern Nr. 72 und 92) ist jeglicher Fahrzeugverkehr mit einer Geschwindigkeit über 70 km/h, verboten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 und C45 "70") sind

ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Stadtwerke Sankt Vith. Erschließung Rohwasservorkommen "Goldgrube". Zuleitung und Ausrüstung des Bohrbrunnens 10/4. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1, und 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 46.000,00 € (ohne MwSt.) für das Verlegen der Leitungen und auf 15.000,00 € (ohne MwSt.) für die technische Ausrüstung geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erschließung der Brunnenbohrung B10/4 in Rodt "Goldgrube".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 46.000,00 € (ohne MwSt.) für das Verlegen der Leitungen und auf 15.000,00 € (ohne MwSt.) für die technische Ausrüstung.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln, sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenverzeichnis enthalten sind.

4. Inanspruchnahme des Beleuchtungsdienstes der Gesellschaft ORES.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Beleuchtungsdienst der Gesellschaft ORES gegen Zahlung einer Jahrespauschale sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am öffentlichen Beleuchtungspark, die ursprünglich den Gemeinden obliegen, übernimmt;

In Anbetracht dessen, dass dieser Beleuchtungsdienst erstmals am 01.01.2020 in

Anspruch genommen werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Jahrespauschale gemäß den realen Kosten der drei vorangegangenen Jahre für die Gemeinde berechnet wird;

In Anbetracht dessen, dass die erste Jahrespauschale für das Jahr 2020 3.829,00 € beträgt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beleuchtungsdienst der Gesellschaft ORES in Anspruch zu nehmen. Die erste Jahrespauschale für das Jahr 2020 beträgt 3.829,00 €.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite werden zu gegebener Zeit in den Haushalt eingetragen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Information und weiteren Veranlassung an die Gesellschaft ORES.

Finanzen

5. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.08.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 23.08.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.09.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 107.366,83 €

auf der Ausgabenseite: 104.419,25 €

und mit einem Überschuss von 2.947,58 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

Für die Posten E.I (ordentliche Einnahmen) und E.II (außerordentliche Einnahmen) wurden keine Belege hinzugefügt. Der Rendant soll bitte in Zukunft Belege der Einnahmen hinzufügen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 21.08.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 107.366,83 €

auf der Ausgabenseite: 104.419,25 €

und wird mit einem Überschuss von 2.947,58 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

6. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 02.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 26.07.2019;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 28.08.2019 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 91.726,43 €

auf der Ausgabenseite: 68.501,01 €

und mit einem Überschuss von 23.225,42 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 01.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 91.726,43 €

auf der Ausgabenseite: 68.501,01 €

und wird mit einem Überschuss von 23.225,42 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

7. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 25.07.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 50.960,87 €

auf der Ausgabenseite: 36.962,62 €

und mit einem Überschuss von 13.998,25 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 50.960,87 €

auf der Ausgabenseite: 36.962,62 €

und wird mit einem Überschuss von 13.998,25 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

8. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.05.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.08.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 113.241,44 €

auf der Ausgabenseite: 101.817,99 €

und mit einem Überschuss von 11.423,45 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

A.II/28 (Entschädigung Küster): 1.069,53 € anstatt 1.072,53 € aufgrund der beigefügten Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 113.241,44 €

auf der Ausgabenseite: 101.814,99 €

und wird mit einem Überschuss von 11.426,45 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle

Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.05.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 25.07.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 59.980,83 €

auf der Ausgabenseite: 34.311,57 €

und mit einem Überschuss von 25.669,26 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

E.I/13 (LSS-Arbeitnehmer): Für diesen Posten wurden keine Belege hinzugefügt;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 06.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 59.980,83 €

auf der Ausgabenseite: 34.311,57 €

und wird mit einem Überschuss von 25.669,26 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.08.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 69.208,31 €

auf der Ausgabenseite: 65.070,63 €

und mit einem Überschuss von 4.137,68 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/9 (Opferstöcke und Kollekten): 1.344,21 € anstatt 1.470,39 € aufgrund der beigefügten Belege und der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen,

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 2.190,42 € anstatt 1.485,72 € aufgrund der durch die Gemeinde genehmigten Zahlen,

A.I/4 (Strom für die Kirche): 680,41 € anstatt 680,51 € aufgrund der beigelegten Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 69.786,83 €

auf der Ausgabenseite: 65.070,53 €

und wird mit einem Überschuss von 4.716,30 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 07.05.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 24.07.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 141.223,64 €

auf der Ausgabenseite: 116.452,89 €

und mit einem Überschuss von 24.770,75 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 141.223,64 €

auf der Ausgabenseite: 116.452,89 €

und wird mit einem Überschuss von 24.770,75 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 23.04.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 25.07.2019;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 10.09.2019 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 21.759,08 €

auf der Ausgabenseite: 13.901,00 €

und mit einem Überschuss von 7.858,08 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.04.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 21.759,08 €

auf der Ausgabenseite: 13.901,00 €

und wird mit einem Überschuss von 7.858,08 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Aufgrund von Artikel 26 §1, 2. Absatz des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 verlässt Ratsmitglied J. SCHLABERTZ den Sitzungssaal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

13. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2018 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.05.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 04.08.2019;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2018, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 148.977,21 €

auf der Ausgabenseite: 140.898,37 €

und mit einem Überschuss von 8.078,84 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 mit den

nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 30,00 € anstatt 0,00 € aufgrund des beigefügten Beleges,

A.II/38 (Unterhalt und Ausbesserung der Kirche): 968,49 € anstatt 948,49 € aufgrund der beigefügten Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.05.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 148.977,21 €

auf der Ausgabenseite: 140.948,37 €

und wird mit einem Überschuss von 8.028,84 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Ratsmitglied J. SCHLABERTZ betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

14. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2018 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 14.03.2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 20.03.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2018 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 48.461,24 €

auf der Ausgabenseite: 41.555,58 €

und wird mit einem Überschuss von 6.905,66 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

15. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2019 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.07.2019 für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 26.08.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 03.09.2019;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2019, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 248.067,57 €

auf der Ausgabenseite: 248.067,57 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2019 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.07.2019 für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 248.067,57 €

auf der Ausgabenseite: 248.067,57 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2019. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 20.08.2019 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.586.454,85 € belaufen.

Fragen

17. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Am 10.09.2019 fand eine Unterredung zwischen dem Gemeindegremium und der Regierung in Eupen zum Thema Infrastrukturplan statt. Welche Projekte wurden angefragt? Welche Projekte werden berücksichtigt? Wurde die Klinik Sankt Vith angesprochen? Wurde das PPP Sankt Vith angesprochen?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Das Bauvorhaben am ehemaligen Tivoli auf Metz ist in aller Munde; die Bevölkerung hat Fragen und Sorgen. Der KBRM hat ein Gutachten abgegeben. Wie ist der Stand der Akte?

3. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Vor zehn Jahren etwa wurde der Bebauungsplan der Stadt Sankt Vith aus den 50er Jahren aufgehoben und drei neue, kleinere Projekte wurde ausgearbeitet: Ascheider Wall, Pulverstraße und Friedensplatz. Die beiden ersten Pläne wurden genehmigt. Wie steht es um die Akte Friedensplatz?

4. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Heute war im Grenzecho zu lesen, dass Laurian Moris am 27.09.2019 im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Rathaussaal geehrt werden wird. Weshalb wurde der Stadtrat nicht eingeladen?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."